jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/5/26 97/07/0060

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1998

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §142 Abs2;
WRG 1959 §38 Abs1;

Rechtssatz

Aufgrund der Bestimmung des § 142 Abs 2 WRG bleiben die nach früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenutzungs- oder sonstige auf Gewässer sich beziehende Rechte sowie die hiemit verbundenen Verpflichtungen aufrecht. Anlagen iSd § 38 WRG die bereits aus der Zeit vor dem 1.11.1934 bestehen, bedürfen keiner nachträglichen Bewilligung (Hinweis E 13.11.1997, 97/07/0008).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070060.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at